

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Jochen Baumann +49 202 563 5361 jochen.baumann@stadt.wuppertal.de
	Datum:	25.11.2022
	Drucks.-Nr.:	VO/1372/22-1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
06.12.2022	Ausschuss für Verkehr	Entgegennahme o. B.
Antwort zur Großen Anfrage - Landesstraße L 411 / Windfoche		

Grund der Vorlage

Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zur Landesstraße L 411 / Windfoche Geh- und Rawege entlang der L 411 und einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 50.

Beschlussvorschlag

Die Antwort der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegengenommen.

Unterschrift

Minas

Begründung

- a.) Die Verwaltung wird gebeten beim Landesbetrieb Straßen NRW den Planungsstand des seit vielen Jahrzehnten geplanten Geh- und Radweges entlang der L 411 im Bereich Windfoche zu erfragen und dem Ausschuss zu berichten.

Der Landesbetrieb Straßen NRW berichtet auf Anfrage hierzu wie folgt:

Nach Rücksprache mit unserer Planungsabteilung ist in dem Priorisierungsprogramm der Planungsmaßnahmen der Bereich der „Windfoche“ in der Maßnahme“ L 411 im dritten

Bauabschnitt enthalten. Die Maßnahme steht jedoch auf einem hinteren Rang, so dass diese derzeit nicht beplant wird. Von einer kurzfristigen Umsetzung ist daher nicht auszugehen.

Für die Anordnung von Straßenverkehrszeichen ist die zuständige Straßenverkehrsbehörde im Rahmen eines Anhörverfahrens unter Einbeziehung des jeweiligen Straßenbaulastträgers und der Polizei zuständig. Hierbei ist auf der Grundlage der Straßenverkehrsordnung zu prüfen, ob und welche Beschilderungen an den jeweiligen Stellen erforderlich sind.

Im Vorgriff auf das hierfür notwendige Anhörverfahren möchte ich bereits an dieser Stelle auf die VwV-StVO Rd. Nr. 4 zu Zeichen 274 zulässige Höchstgeschwindigkeitsbeschränkung verweisen.

Demnach ist an der freien Strecke eine Beschränkung möglich „wo Fußgänger oder Radfahrer im Längs- oder Querverkehr in besonderer Weise gefährdet sind; die zulässige Höchstgeschwindigkeit soll auf diesen Abschnitten in der Regel 70 km/h nicht übersteigen.“ Diesem Umstand ist bereits Rechnung getragen worden, da die zulässige Geschwindigkeit bereits auf 70 km/h reduziert wurde.

Weitere Geschwindigkeitsbeschränkungen sind meiner Meinung nach nicht möglich, da auch nach dem „Grundsatz der Verhältnismäßigkeit“: Ziffer I der VwV-StVO zu Zeichen 274, 276 und 277: „Geschwindigkeitsbeschränkungen nur dort anzuordnen, wo Gefahrzeichen oder Richtungstafeln (Zeichen 625) nicht ausreichen würden, um eine der Situation angepasste Fahrweise zu erreichen.“, erst alle geringen Mittel ausgeschöpft sein müssten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Abteilung Betrieb und Verkehr

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Rhein-Berg
Albertstraße 22
51643 Gummersbach

- b.) Ferner wird darum gebeten, zu prüfen, ob für den Straßenabschnitt Sondern bis Spieckern auf der L 411 für den Zeitraum bis der Geh- und Radweg in Betrieb genommen wird, eine Tempo-50-Regelung eingeführt werden kann.

Zur Geschwindigkeitsbeschränkung auf der L 411 für den Streckenabschnitt Sondern bis Spieckern liegen keine Voraussetzungen einer weiteren Geschwindigkeitsreduzierung vor. Die Regelungen des § 45 StVO in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften sind hier eindeutig.

Die Geschwindigkeit ist im gesamten Verlauf der L 411 bereits auf 70 km/h beschränkt. Um eine weiterführende Reduzierung vorzunehmen beschreibt die Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 (Zulässige Höchstgeschwindigkeit) folgendes:

- I. Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen sollen auf bestehenden Straßen angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind. Dies gilt jedoch nur dann, wenn festgestellt worden ist, dass die geltende Höchstgeschwindigkeit von der Mehrheit der Kraftfahrer eingehalten wird. Im anderen Fall muss die geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit durchgesetzt werden. Geschwindigkeitsbeschränkungen können sich im Einzelfall schon dann empfehlen, wenn aufgrund unangemessener Geschwindigkeiten häufig gefährliche Verkehrssituationen festgestellt werden.

II. Außerhalb geschlossener Ortschaften können Geschwindigkeitsbeschränkungen nach Maßgabe der Nummer I erforderlich sein,

1. *wo Fahrzeugführer insbesondere in Kurven, auf Gefällstrecken und an Stellen mit besonders unebener Fahrbahn, ihre Geschwindigkeit nicht den Straßenverhältnissen anpassen [...]*

Die Streckenführung der L 411 wird zwischen Hof Sondern und der Stadtgrenze Remscheid geradlinig geführt, die Sichtverhältnisse und -beziehungen sind gut, auch die Fahrbahnbeschaffenheit ist als gut zu bezeichnen.

Gemäß aktueller Auswertung der Polizei (Direktion Verkehr) besteht für den Streckenabschnitt keine Unfalllage, es liegt keine Unfallhäufungsstelle vor. Ferner wird auf die Ausführungen des Landesbetriebs Straßen NRW verwiesen.

Die Bürger, die in der Vergangenheit wiederholt eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h gefordert haben, fordern dies für den Streckenabschnitt im Bereich Grüental/Spieckerlinde. Die Verwaltung verweist diesbezüglich auf ein anhängiges Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf und wird insofern z.Zt. keine fachlichen Ausführungen vornehmen. Ein in den Medien beschriebener Vergleich zur „Herzkammer Straße“ ist entsprechend der rechtlichen Bestimmungen (s.o.) nicht zutreffend.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung: Antwort auf Große Anfrage, es entstehen keine klimatischen Änderungen.